

Heimo Halbrainer

Die Radikalisierung der NS-Justiz am Beispiel des Senats für Hoch- und Landesverrat am Oberlandesgericht Graz 1944/45

Wer am Gebäude des Landesgerichts für Strafsachen in Graz in der Conrad-von-Hötzendorf-Straße vorbeigeht, findet dort eine Gedenktafel, auf der seit 1989 an die Opfer der nationalsozialistischen Justiz erinnert wird. Die von der Liga für Menschenrechte initiierte Tafel verweist darauf, dass in diesem Gebäude während der NS-Zeit „Frauen und Männer / aus Österreich wie aus vielen anderen / europäischen Ländern wegen ihrer / politischen Überzeugung / nationalen Herkunft oder wegen / ihres Glaubens enthauptet wurden.“¹

Gedenktafel am
Landesgericht
für Strafsachen
Graz



1 Text der Tafel. Zur Enthüllung siehe: Gedenktafel gegen Faschismus, in: Kleine Zeitung, 11. 1. 1989; Gedenktafelenthüllung in Graz 1. 1. 1989, in: Das Menschenrecht, März 1989.

Im Keller des Landesgerichts wurden zwischen 27. August 1943 und 13. März 1945 insgesamt 155 Personen hingerichtet, die vom Volksgerichtshof, den Hoch- und Landesverrats-Senaten am Oberlandesgericht Wien, dem Sondergerichtshof für politische Straftaten in der Untersteiermark, den Sondergerichten Graz, Leoben und Klagenfurt und dem 1944 in Graz geschaffenen Hoch- und Landesverrattssenat am Oberlandesgericht Graz zum Tode verurteilt worden waren.² Während über die meisten dieser nationalsozialistischen Gerichte in den letzten Jahren Arbeiten vorgelegt wurden,³ sind über den Hoch- und Landesverrats-Senat am Oberlandesgericht Graz kaum Informationen vorhanden.⁴

Dieser Beitrag unternimmt den Versuch, ein wenig Licht in das dunkle Kapitel dieses Gerichts während der letzten Phase des NS-Regimes zu bringen.

Vorgeschichte

Bereits anlässlich einer Besprechung in Graz über die „Einführung des Straf- und Strafverfahrensrechts der Ostmark in den neu einzugliedernden Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains“ wurde im September 1941 erstmals von Juristen aus Berlin, Kärnten und der Steiermark darüber diskutiert, dass „künftig Strafsachen der erwähnten Art [Hoch- und Landesverrattssachen] an den Generalstaatsanwalt und das Oberlandesgericht in Graz abgegeben werden können, um eine beschleunigte Aburteilung sicherzustellen. Beim Oberlandesgericht Graz wird daher ein besonderer Hoch- und Landesverrattssenat zu errichten sein. Wenn es die Personalverhältnisse gestatten, wird in einem späteren Zeitpunkt durch eine besondere Verordnung auch die Abgabe der übrigen Hoch- und Landesverrattssachen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Graz zu ermöglichen sein.“⁵

- 2 Dazu ausführlich Heimo Halbrainer, „Sei nicht böse, dass ich im Kerker sterben muss.“ Die Opfer der NS-Justiz in Graz 1938 bis 1945. Ein Gedenkbuch, Graz 2014.
- 3 Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt/M. 1994; Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Theo Schiller (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006; Andreas Müller, Das Sondergericht Graz von 1939 bis 1945. Jur. Dipl. Arbeit, Graz 2005.
- 4 Wolfgang Form / Ursula Schwarz, Österreichische Opfer der NS-Justiz, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Opferschicksale. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus. 50 Jahre Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Jahrbuch 2013, Wien 2013, S. 137–161, hier 144.
- 5 Bericht über die Ergebnisse der Besprechungen in Graz vom 13.–15. 9. 1941 betreffend die Einführung des Straf- und Strafverfahrensrechts der Ostmark in den neu einzuglie-

Zu diesem Zeitpunkt – im September 1941 – war für Hoch- und Landesverrat, wie der organisierte Widerstand gegen den Nationalsozialismus in den Anklageschriften und Urteilen bezeichnet wurde, in erster Linie der Volksgerichtshof in Berlin zuständig. Um den Volksgerichtshof zu entlasten, konnte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof bei Straftatbeständen des Hoch- und Landesverrats zumeist gegen „einfache“ Mitglieder in den Widerstandszellen „die Strafverfolgung an den Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien abgeben“.⁶ Am Oberlandesgericht Wien wurden dafür „Besondere Senate“ gebildet,⁷ die bis September 1944 für ganz Österreich zuständig waren.

Der Volksgerichtshof wurde als Sondergericht bereits am 24. April 1934 im Deutschen Reich errichtet und war nach dem „Anschluss“ ab dem 20. Juni 1938 auch für Österreich zuständig. Unmittelbar nach dem Überfall der Deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion im Juni 1941 erfuhr die Justiz eine Radikalisierung. Wurden bis dahin Widerstandsaktivitäten von KommunistInnen vor dem Volksgerichtshof „nur“ als Vorbereitung zum Hochverrat verfolgt, so betrachtete man diese nun auch als „Feindbegünstigung“ und „landesverräterisches Verbrechen“, da sie als Feinde des Deutschen Reiches die Ziele der Kriegsgegner förderten. So forderte etwa der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Dr. Ernst Lautz nach der Besprechung mit den Generalstaatsanwälten in Wien, Graz und Linz Ende Mai 1942, „dass hochverräterische Straftaten, insbesondere von Kommunisten, die nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion begangen oder bis in diese Zeit fortgesetzt worden sind, erheblich strenger als bisher zu ahnden sind, dass insbesondere gegen Funktionäre, wenn auch untergeordneten Grades, die Todesstrafe zu beantragen ist“.⁸ Erstmals in der Steiermark davon betroffen waren im August 1942 Funktionäre der Kommunistischen Partei sowie untergeordnete Zellenleiter der „Roten Hilfe“ aus der Steiermark und dem Burgenland.⁹

Eine Ausweitung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs und damit zusammenhängend auch eine weitere Radikalisierung bei der Verfolgung von

dernden Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains, in: Wolfgang Form / Oliver Uthe (Hrsg.), NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938–1945, Wien 2004, S. 417–424, hier 419.

6 Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1938 I, S. 640: Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich v. 20. Juni 1938.

7 Ebenda, S. 641.

8 Bericht des Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof an den Reichsminister der Justiz vom 28. Mai 1942, in: Form / Uthe (Hrsg.), NS-Justiz in Österreich, S. 426–429, hier 428.

9 Halbrainer, „Sei nicht böse, dass ich im Kerker sterben muss“, S. 207–240.

GegnerInnen erfolgten im Jänner 1943. Standen nämlich bis zu diesem Zeitpunkt vor allem FunktionärInnen und Mitglieder von politischen Parteien und Organisationen im Mittelpunkt der politischen Strafjustiz, so wurde der Kreis der GegnerInnen mit der „Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“¹⁰ auf die gesamte Bevölkerung ausgeweitet. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs wurde auf Spionage, Zersetzung der Wehrkraft, vorsätzliche Wehrdienstentziehung, Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten und Gefährdung der Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft sowie die Aufforderung zu diesen Taten erweitert. Vor allem der nun vom Volksgerichtshof geahndete Tatbestand der Zersetzung der Wehrkraft erklärte jeden zum Staatsfeind, der der NS-Propaganda misstraute und dies – oft nur im kleinsten Kreis – äußerte. Zahlreiche Todesurteile und Hinrichtungen in Graz gehen ab 1943 darauf zurück.

Diese Verschärfung der „Rechtsprechung“ kann auch an Hand der Verteilung der Todesurteile des Volksgerichtshofs abgelesen werden. Von 1934 bis 1939 waren insgesamt 98 Personen zum Tode verurteilt worden: Die Zahl stieg 1939/40 – auch angesichts der Erweiterung des Gebiets – nur unmerklich. Waren es im Jahr 1941 dann bereits 102 Todesurteile, so verhängten die Volksgerichtssenate 1942 bereits mehr als zehnmal so viele Todesurteile.¹¹

Die Radikalisierung der Justiz hatte mehrere Auswirkungen auf Graz. Neben der Errichtung einer eigenen Hinrichtungsstätte in Graz schlug der steirische Gauleiter Sigfried Uiberreither im Jänner 1943 den Justizstellen in Berlin die Errichtung eines eigenen Senats des Volksgerichtshofs in Graz vor.¹² Nachdem der Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Roland Freisler und der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Dr. Ernst Lautz sich die bisherigen sowie die anstehenden Verfahren in Graz durchgesehen hatten, schrieb Freisler im Februar 1943 Justizminister Otto Thierack: „Ich widerrate, einen Senat des Volksgerichtshofs nach Graz zu legen. Er hätte dort nicht genug zu tun.“¹³ Lautz argumentierte in seinem Schreiben an den Minister ähnlich, meinte aber, dass es „erwägenswert [wäre], dem Oberlandesgericht in Graz die Zuständigkeit zur Aburteilung der von mir aus seinem Bereich bereits abgegebenen Verfahren zu übertragen, sofern [...] die personelle Besetzung des Gerichts sowohl wie

10 RGBl. 1943 I, S. 72 f.: Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat v. 18. Jänner 1943.

11 Halbrainer, „Sei nicht böse, dass ich im Kerker sterben muss“, S. 28.

12 Schreiben von Sigfried Uiberreither an Staatssekretär Dr. Kurt Rothenberger, 29. 1. 1943, in: Form / Uthe (Hrsg.), NS-Justiz in Österreich, S. 432.

13 Schreiben von Roland Freisler an den Reichsminister, 6. 2. 1943, in: Form / Uthe (Hrsg.), NS-Justiz in Österreich, S. 433.

diejenige der Generalstaatsanwaltschaft eine solche Maßnahme zulässt, und falls die mir nicht bekannte Anzahl der noch nicht abgeurteilten Sachen erheblich sein sollte. Damit würde einerseits eine Entlastung des Oberlandesgerichts Wien und zugleich eine Beschleunigung der oberlandesgerichtlichen Sachen erreicht, andererseits aber auch dem Wunsche des Gauleiters nach Errichtung eines Senats in Graz in etwa Rechnung getragen.“¹⁴

Auch wenn in diesen Schreiben an den Justizminister argumentiert wurde, dass ein entsprechender Senat in Graz nicht genügend politische Prozesse zu führen hätte, so war die Zahl der bislang geführten Verfahren auch nicht so gering. Allein seit dem Beginn der Prozesse des Volksgerichtshofs in Graz Anfang August 1942 bis zum Zeitpunkt der Schreiben an den Minister Mitte Februar 1943 verurteilte der Volksgerichtshof im Zuge mehrerer großer Prozesse 54 kommunistische FunktionärInnen zum Tode. Zudem wurden noch 22 Personen zu Zuchthausstrafen in der Höhe von zwei bis 15 Jahren verurteilt. Zusätzlich hatten die Hoch- und Landesverrats-Senate Wien bei Verhandlungen in Graz seit 1939 mehr als 500 weitere Schuldsprüche gegen steirische Widerstandskämpferinnen und -kämpfer gefällt. Bis zum Ende des NS-Regimes sollten noch weitere 73 Todesurteile vor dem Volksgerichtshof und ein Todesurteil vom Oberlandesgericht Wien im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz gefällt werden. Mindestens weitere 480 Personen wurden von diesen beiden Gerichten in Graz zu Kerker- bzw. Zuchthausstrafen verurteilt.¹⁵

Die Errichtung des Hoch- und Landesverratssenats am Oberlandesgericht Graz

War nach ersten Überlegungen Anfang des Jahres 1943 die Errichtung eines eigenen Senats für Hoch- und Landesverratssachen bald wieder von der Ta-

14 Schreiben von Ernst Lautz an den Reichsminister für Justiz, 11. 2. 1943, in: Form / Uthe (Hrsg.), NS-Justiz in Österreich, S. 435.

15 Auswertung der erhalten gebliebenen Urteile des Oberlandesgerichts Wien und des Volksgerichtshofs Berlin. Im K.G. Saur-Verlag erschienen zwei Mikrofiche-Editionen der Anklagen und Urteile, die auch in eine Online-Datenbank „Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933–1945“ (<http://db.saur.de/DGO/login.faces>) eingeflossen sind. Die Mikrofiche-Editionen mit Erschließungsbänden sind: Institut für Zeitgeschichte München (Hrsg.), Widerstand als „Hochverrat“ 1933–1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht, München 1998; Wolfgang Form / Wolfgang Neugebauer / Theo Schiller (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938 bis 1945, München 2005. Aktenkopien liegen auch im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW).

gesordnung verschwunden, so tauchte anlässlich der Dienstreise Berliner Justizbeamten nach Graz und Klagenfurt im Juli 1944 die Möglichkeit einer schnell arbeitenden Justiz als Maßnahme gegen das „Bandenunwesen“ wieder auf. In diesem Zusammenhang argumentierten der Grazer Generalstaatsanwalt Dr. Johannes Meißner und Oberlandesgerichtspräsident Dr. Fritz Meldt, „dass die Justiz bei der Bekämpfung des Bandenunwesens durch eine möglichst schnelle Erledigung der bei ihnen anfallenden Verfahren mithelfen müsse und, dass ein Hochverrats-Senat in Graz bei geeigneter Besetzung ein schlagkräftiges Instrument hierfür werden könne. In Graz selbst könne der Senat jeweils alsbald nach Anklageerhebung tätig werden, im Übrigen könne ohne weiteres sichergestellt werden, dass Verhandlungen in Klagenfurt ebenfalls in aller kürzester Frist stattfinden.“¹⁶

Diesmal sollten diese Überlegungen aber nicht wieder schubladisiert werden, denn bald schon nach der Besprechung zwischen den Berliner Juristen und den Vertretern der steirischen und Kärntner Justiz erging am 12. August 1944 der Erlass des Reichsministers der Justiz, in Graz am Oberlandesgericht einen Senat für Hoch- und Landesverratsachen zu bilden. Dieser war nun zuständig für Taten, die nach §§ 82, 83, 85, 90b bis 90f, 91b oder 92a bis 92f des Reichsstrafgesetzbuchs bzw. nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung strafbar waren. Damit konnte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Fälle wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Verrat von Staatsgeheimnissen, Feindbegünstigung, diverse Landesverratsdelikte sowie die Wehrkraftersetzung an das Oberlandesgericht Graz überweisen. Hinzu kamen noch Delikte, die sonst von den bereits 1933 geschaffenen Sondergerichten¹⁷ geahndet wurden, wie etwa die „Heimtücke“¹⁸ und das Abhören ausländischer Sender und das Weitergeben dieser Nachrichten.¹⁹

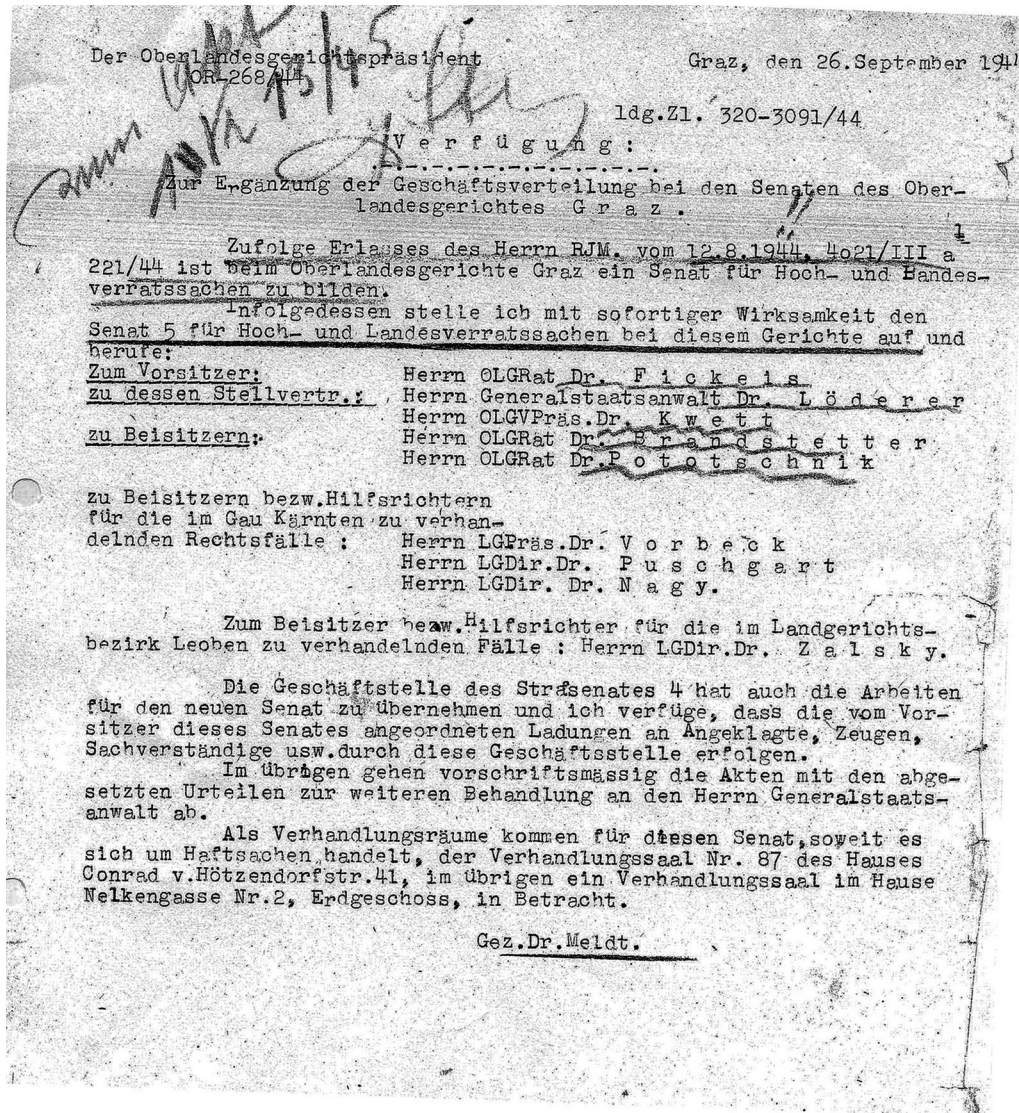
Der Senat am Oberlandesgericht Graz nahm am 1. Oktober 1944 seine Tätigkeit auf. Als Vorsitzenden berief Oberlandesgerichtspräsident Dr. Meldt Oberlandesgerichtsrat Dr. Wladimir Josef Fikeis, der auch Richter am Volks-

16 Bericht der Dienstreise nach Wien, Graz und Klagenfurt vom 24. Juli bis 1. August 1944, in: Form / Uthe (Hrsg.), NS-Justiz in Österreich, S. 450–453, hier 451.

17 RGBl. 1933 I, S. 136–138: Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten v. 21. März 1933.

18 RGBl. 1934 I, S. 1269–1271: Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform v. 20. Dezember 1934. Zuvor wurde die „Heimtücke“ nach der „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933“ verfolgt (RGBl. 1933 I, S. 135).

19 RGBl. 1939 I, S. 1683: Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. September 1939.



Verfügung von Dr. Fritz Meldt über die Errichtung eines Senats für Hoch- und Landesverratsachen am OLG Graz

gerichtshof gewesen war, und als seine Stellvertreter Generalstaatsanwalt Dr. Rudolf Löderer und Oberlandesgerichtsvizepräsident Dr. Alfred Kwett sowie zu Beisitzern die Oberlandesgerichtsräte Dr. Bruno Brandstetter und Dr. Othmar Pototschnik. Da dieser Senat auch für Kärnten zuständig war, wurden für die Kärnten betreffenden Fälle Landesgerichtspräsident Dr. Alfred Vorbeck und die Landesgerichtsdirektoren Dr. Karl Puschgart und Dr. Gustav Nagy zu Beisitzer bzw. Hilfsrichter ernannt. Für die im Landesgerichtsbezirk Leoben zu verhandelnden Fälle wurde der Vorsitzende des Sondergerichts Leoben Dr. Karl Zalsky zum Beisitzer ernannt.²⁰

Eine Verordnung des Reichsjustizministers vom 28. September 1944 regelte zudem, dass alle bis zum 30. September vom Oberlandesgericht Wien angefangenen Verfahren, so sie den Bereich des Oberlandesgerichts Graz betrafen, bis zum Jahresende abgeschlossen sein mussten. Danach bestand die Pflicht, die noch nicht zu Ende geführten Strafsachen an das Oberlandesgericht in Graz abzugeben.²¹

Die Tätigkeit des Oberlandesgerichts Graz

Insgesamt wurden von diesem Grazer Oberlandesgerichtssenat in den letzten Monaten der NS-Herrschaft mehr als 100 Personen wegen Hoch- und Landesverrats bzw. wegen Wehrkraftzersetzung angeklagt. Wie viele Fälle es tatsächlich waren, wird nicht mehr mit Bestimmtheit gesagt werden können, denn auf Grund von Aktenvernichtungen vor dem Ende der NS-Herrschaft gibt es keine Aufzeichnungen über die vom Oberlandesgericht geführten und mit Urteil beendeten Verfahren. Erhalten geblieben sind nur einige wenige Anklageschriften, zahlreiche Urteile und Hinweise auf weitere mit Urteilen beendete Verfahren, von denen aber weder Anklageschrift noch Urteil vorhanden sind. Insgesamt können anhand der 77 bislang festgestellten Verfahren dennoch einige für die Beurteilung dieses Gerichtes relevante Aussagen getroffen werden.

Die ersten beiden Urteile dieses Senats ergingen bereits am 4. Oktober 1944. Die Grazerin Josefine Jost wurde wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung angeklagt, da sie ihrem Vetter Anfang Jänner 1944 in einem Feldpostbrief geschrieben hatte, dass sie nicht mehr an den „Endsieg“ glau-

20 Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), Landesgericht für Strafsachen Graz, Vr 13/45: Verfügung zur Ergänzung der Geschäftsverteilung bei den Senaten des Oberlandesgerichtes Graz, 26. 9. 1944.

21 Verordnung des Reichsjustizministers v. 28. 9. 1944, in: Deutsche Justiz 1944, S. 248.

be. Obwohl dies lediglich in einem privaten Brief stand, der von der Feldpostkontrolle abgefangen wurde, fand der Senat am Oberlandesgericht, dass dennoch die Öffentlichkeit gegeben sei, da ihr „wie jeder anderen deutschen Frau bekannt gewesen ist, dass Feldpostbriefe, sofern es sich nicht um intime Mitteilungen handelt, zumeist nicht nur vom Empfänger, sondern auch von Kameraden gelesen werden oder dass der Empfänger zumindest den wesentlichen Inhalt eines aus der Heimat einlangenden Schreibens seinen Kameraden mitteilt“. Sie wurde deshalb wegen eines minderschweren Falls der Wehrkraftzersetzung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Wegen des Verdachtes der Feindbegünstigung wurde sie freigesprochen, da „nicht mit Sicherheit behauptet werden konnte, dass sie, als sie den Brief schrieb, auch daran gedacht hat, dem Feind Vorschub zu leisten“.²²

Zu einem Jahr Gefängnis wegen wehrkraftzersetzender Äußerungen verurteilte der Senat am gleichen Tag den Filmvorführer Peter Saloschnik, da er im September 1943 im betrunkenen Zustand in Brežice/Rann bei Cilli lokale Nationalsozialisten beschimpft und gemeint habe, die Partisanen werden bald nach Graz kommen.²³

Über 50 ähnliche Fälle der Wehrkraftzersetzung, teilweise als minderschwere Fälle beurteilt, wurden in fünf Monaten am Oberlandesgericht Graz verhandelt. Neben Zuchthausstrafen zwischen zehn Monaten und acht Jahren gab es auch mehrere Todesurteile. So verurteilte das Gericht eine Woche nach Beginn seiner Tätigkeit am 10. Oktober 1944 den Grazer Drahtzieher Franz Keller zum Tode, da er im Sommer 1943 gegenüber Arbeitskollegen bei Simmering-Graz-Pauker gemeint hatte, Engländer und Amerikaner würden demnächst kommen und sie befreien. Auch wünsche er sich den baldigen Tod der nationalsozialistischen Führung. Im Urteil heißt es, dass seine Äußerungen geeignet seien, „den Willen des Deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen“. Obwohl diese Äußerungen nur gegenüber einem Arbeitskollegen, der ihn denunziert hatte, nachgewiesen werden konnte, meinte das Gericht, dass es „öffentliche Äußerungen“ gewesen seien, da die Möglichkeit bestanden habe, dass dieser sie vielleicht weitererzähle. „Es handelte sich nicht vielleicht um vertrauliche Mitteilungen zu einem Freunde, mit dessen Verschwiegenheit er rechnen konnte, sondern um Äußerungen zu einem bisher nicht näher bekannten Arbeitskameraden, in dem der Angeklagte einen geeigneten Empfänger seiner Äußerungen sah, weil [dieser] selbst über

22 Oberlandesgericht Graz: OJs 46/44, Urteil gegen Josefine Jost v. 4. 10. 1945. Kopien der Akten des Oberlandesgerichts Graz (Anklageschriften, Urteile, Vermerke, ...) befinden sich in der Sammlung Halbrainer.

23 Oberlandesgericht Graz: OJs 51/44, Urteil gegen Peter Saloschnik v. 4. 10. 1945.

verschiedenes murrte.²⁴ Franz Keller wurde am 20. November 1944 in Graz hingerichtet.²⁵

Am gleichen Tag wurde auch der aus der Untersteiermark stammende Bettler Josef Tschandek zum Tode verurteilt, der im Jänner 1944 gegenüber einer Bäuerin in Gössendorf (Graz-Umgebung), die ihm zu essen gab, meinte, er glaube nicht mehr an den Sieg, weil „die anderen die besseren Waffen haben“ und zudem in Krainburg bereits die Partisanen wären.²⁶ An diesem Todesurteil zeigt sich auch, wie sehr sich Gauleiter Uiberreither für ein hartes Ein- und Durchgreifen dieses Oberlandesgerichtssenats stark machte. Nachdem nämlich das Todesurteil dem Justizminister Otto Thierack zur Bestätigung vorgelegt worden war, wandte sich dieser in einem Schreiben an Uiberreither und meinte: „Es handelt sich hier im wesentlichen um Großsprehereien eines Bettlers, die keinen zersetzenden Einfluss ausgeübt haben.“ Deshalb sei er für die Umwandlung der Todesstrafe und wolle, bevor er Hitler einen Gnadenvorschlag unterbreite, Uiberreithers Ansicht zu diesem Fall.²⁷ Dieser antwortete umgehend und meinte, dass der kriegsbeschädigte und ausgezeichnete Weltkriegsteilnehmer Tschandek nach der Angliederung der Untersteiermark nicht die Staatsbürgerschaft auf Widerruf erhielt, sondern „Schutzangehöriger geblieben ist, [ist] ein Zeichen für seine Minderwertigkeit. Bezüglich der Schutzangehörigen stehe ich grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass sie keine Gnade verdienen, wenn sie sich gegen die bestehende Rechtsordnung vergehen.“²⁸ Unabhängig von Uiberreithers Ansicht wandelte letztlich Minister Thierack am 23. Jänner 1945 die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren um.

Fünf weitere Todesurteile ergingen zwischen Oktober 1944 und Ende Jänner 1945 wegen Wehrkraftzersetzung, wobei etwa der aus Bruck an der Mur stammende pensionierte Eisenbahner Ignaz Hintermann auch wegen des „Abhörens der Auslandssender“ verurteilt wurde, da er das Gehörte im Februar 1944 weiter erzählt hat. Dabei soll er gegenüber einem Soldaten, der ihn in der Folge anzeigte, gemeint haben, dass die deutschen Truppen im Osten eingeschlossen seien, die Engländer in Frankreich und Deutschland einmarschieren werden „und es wird uns nichts mehr helfen als Aufgeben. Die Nazi werden ausgerottet werden“.²⁹ Obwohl ihm die Weitergabe von Nachrichten nur in diesem einen

24 Oberlandesgericht Graz: OJs 28/44, Urteil gegen Franz Keller v. 10. 10. 1944.

25 Oberlandesgericht Graz: OJs 28/44, Urteil gegen Franz Keller v. 10. 10. 1944.

26 Oberlandesgericht Graz: OJs 26/44, Urteil gegen Josef Tschandek v. 10. 10. 1944.

27 StLA, Landesregierung, Chef der Zivilverwaltung: Brief des Reichsministers Thierack an Gauleiter Uiberreither, 16. 11. 1944.

28 Ebenda: Brief des Gauleiters Uiberreither an Reichsminister Thierack, 27. 11. 1944.

29 Oberlandesgericht Graz: OJs 31/44, Urteil gegen Ignaz Hintermann v. 19. 1. 1945.

Fall nachgewiesen werden konnte und nach Ansicht des Gerichtsgutachters „die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten erheblich vermindert“ sei, wurde er am 19. Jänner 1945 zum Tode verurteilt. Als erschwerend kam hinzu, dass er sich 1944 mit der Bemerkung „Ich gebe nichts, ich bin nicht so blöd, und werde den Krieg verlängern“³⁰ geweigert hat, für das Winterhilfswerk zu spenden. Am Abend des 7. April 1945 wurde er von Grazer Gestapobeamten im Landesgericht Graz abgeholt und in die SS-Kaserne nach Wetzelsdorf transportiert, wo er erschossen wurde.

Dass dieses Gericht wegen ähnlicher Äußerungen aber auch Urteile – insgesamt zwei – nach dem weniger strengen „Heimtückegesetz“ fällen konnte, zeigt sich am Beispiel des aus Kumberg stammenden Landwirts Franz Grabner, der anlässlich einer Sammlung für das Winterhilfswerk im Dezember 1943 gemeint hatte, „für die Gauner gebe er nichts her“. Auch er wurde wegen Wehrkraftzersetzung angeklagt, jedoch verurteilte ihn das Gericht am 17. Oktober 1944 „nur“ nach dem „Heimtückegesetz“ zu sechs Monaten Gefängnis. Seine Äußerung gegenüber den Sammlerinnen seien, wie es im Urteil hieß, „gehässig und hetzerisch“ gewesen und geeignet, „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“.³¹

Neben den Verfahren wegen der sogenannten Wehrkraftzersetzung gab es am Oberlandesgericht Graz auch Prozesse wegen anderer „Delikte“. So wurde der bei den Böhler-Werken in Kapfenberg beschäftigte französische Arbeiter Albert Philippon am 14. November 1944 wegen der „fahrlässigen Weitergabe eines Staatsgeheimnisses“ nach § 90e Reichsstrafgesetzbuch zur Höchststrafe von drei Jahren verurteilt. Philippon hatte im November 1943 in einem Brief an einen in Weimar beschäftigten Freund über die Fertigung von Waffen im Betrieb geschrieben, wobei er im Prozess angab, dies nur deshalb getan zu haben, um sich zu brüsten, in welcher wichtiger Fabrik er Arbeit gefunden habe.³²

Sieben Personen wurden vom Oberlandesgericht Graz zudem wegen Nichtanzeigen eines hochverräterischen Unternehmens nach § 139/1 Reichsstrafgesetzbuch zu Gefängnisstrafen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Kerker verurteilt. Während drei bei der Reichsbahn in Bruck an der Mur Bedienstete die Aktivitäten der in den Bergen der Obersteiermark im Herbst 1943 gegründeten Österreichischen Freiheitsfront nicht angezeigt hatten,³³ wurden

30 Oberlandesgericht Wien: OJs 347/44, Anklage gegen Ignaz Hintermann v. 28. 7. 1944.

31 Oberlandesgericht Graz: OJs 44/44, Urteil gegen Franz Grabner v. 17. 10. 1944.

32 Oberlandesgericht Graz: OJs 42/44, Urteil gegen Albert Philippon v. 14. 11. 1944.

33 Oberlandesgericht Graz: OJs 4/44, Urteil gegen Leopold Kovacic und Franz Hirzenberger v. 9. 1. 1945 und gegen Anton Potz v. 7. 2. 1945.

vier Personen wegen der Nichtanzeige der Aktivitäten der KPÖ in Kapfenberg zu sechs bzw. acht Monaten Gefängnis verurteilt.

In diesem Prozess gegen die Kapfenberger Widerstandsgruppe der KPÖ wurden auch drei Personen – Maximilian Haitzmann, Franz Büschinger und Frieda Hauberger – zum Tode verurteilt. Diese hatten nicht nur versucht, eine Verbindung zwischen Kapfenberg und dem Zentralkomitee der KPÖ in Wien herzustellen, sie haben zudem im Herbst 1943 Kontakte zu den slowenischen PartisanInnen in Lasko/Tüffer geknüpft. Über einen von Frieda Hauberger aufgebauten Kurierdienst wurden ab Jänner 1944 Personen, die untertauchen mussten, zu den PartisanInnen nach Slowenien gebracht. Umgekehrt nahm Frieda Hauberger Sprengstoff nach Kapfenberg mit, mit dem die Schienen zwischen Kindberg und Kapfenberg gesprengt wurden. Während der Mann von Frieda Hauberger, Otto Hauberger, nach seiner Festnahme am 6. Mai 1944 in Gestapohaft Selbstmord begangen haben soll, wurden Maximilian Haitzmann, Franz Büschinger und Frieda Hauberger am 28. November 1944 „wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Feindbegünstigung und anderer strafbarer Handlungen“ angeklagt und zum Tode verurteilt. Im Urteil heißt es: „Sie haben sich in der Zeit von 1942 bis März 1944 in den Dienst der kommunistischen Partei und der slowenischen Banden gestellt, denen Maximilian Haitzmann und Siegfriede Hauberger auch Leute zugeführt haben, und sich dadurch der Vorbereitung zum Hochverrat und der Feindbegünstigung schuldig gemacht.“³⁴

Haitzmann und Büschinger wurden am 7. April 1945 von Grazer Gestapo-Beamten vom Landesgericht Graz in die SS-Kaserne nach Graz-Wetzelsdorf gebracht, wo sie in einen Bombenrichter hinein erschossen wurden. Frieda Hauberger kam von Graz nach Wels und wurde dort von den US-Truppen befreit.

Wegen Verbindung zu den PartisanInnen in Kärnten bzw. nach Leoben ergingen zwei weitere Todesurteile, wobei die Prozesse gegen Josef Logar und Stanislaus Suppan Ende Jänner 1945 in Klagenfurt stattfanden.³⁵ Beide wurden anschließend nach Graz überstellt, wo sie im Landesgericht Graz auf ihre Hinrichtung warteten und schließlich mit anderen am 7. April 1945 in der SS-Kaserne in Graz-Wetzelsdorf erschossen wurden.

Ende November 1944 bzw. im Jänner 1945 standen fünf Jugendliche aus dem Bezirk Judenburg vor Gericht. Die damals 16- bzw. 17-Jährigen hatten

34 Oberlandesgericht Graz: OJs 89/44, Urteil gegen Maximilian Haitzmann et al. v. 28. 11. 1944.

35 Eine ausführliche Biografie zu diesen beiden findet sich bei Halbrainer, „Sei nicht böse, dass ich im Kerker sterben muss“, S. 169 f.

im Juni 1944 in Judenburg mehrere Einbrüche verübt – u. a. in die Garage des Sturms des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps – und dabei Lebensmittelkarten und ein Motorrad gestohlen, mit dem sie zu den PartisanInnen nach Slowenien fahren wollten. Beim Einbruch in die Jesuitenkirche in Judenburg wurden sie allerdings entdeckt und festgenommen. Das Oberlandesgericht Graz verurteilte sie am 29. November 1944 wegen des Verbrechens des Diebstahls bzw. des versuchten Diebstahls nach §§ 171, 174 des österreichischen Strafgesetzes sowie wegen der „Verabredung zur landesverräterischen Waffenhilfe“ nach §§ 91a und 92 Reichsstrafgesetzbuch. Auf Grund ihres jugendlichen Alters wurden sie zu Jugendgefängnis zwischen zwei und fünf Jahren verurteilt.³⁶

Zu acht Jahren Jugendgefängnis wegen Diebstahls bzw. Raubes nach §§ 171, 174 bzw. 190, 193 des österreichischen Strafgesetzes, des Verbrechens nach dem Sprengstoffgesetz von 1885 sowie des Verbrechens nach der Wehrkraftschutzverordnung und eines minder schweren Falls der „Verabredung zur landesverräterischen Waffenhilfe“ verurteilte das Gericht am 19. Jänner 1945 den aus Pöls stammenden Friedrich Feeberger, der zwischen Mai und Juni 1944 Sprengstoff und Lebensmittel gestohlen hatte. Mit dem gestohlenen Dynamit wollte er das Wirtschaftsgebäude seines Arbeitgebers, des Landesbauernführers Sepp Hainzl, in die Luft sprengen, ehe er mit sowjetischen Kriegsgefangenen zu den PartisanInnen überlaufen wollte.³⁷

Fazit

In Summe wurden vom Hoch- und Landesverratssenat zwischen 4. Oktober 1944 und 22. Februar 1945 mindestens 15 Personen – sieben in Klagenfurt, sechs in Graz und zwei in Leoben – zum Tode verurteilt. Dazu kommen noch 75 Urteile zwischen vier Monaten Gefängnis und 15 Jahren Kerker. In sieben Fällen wurden Freisprüche gefällt, da der Beweis der wehrkraftzersetzenden Äußerung nicht erbracht werden konnte.

Vergleicht man diese Zahlen mit denen der Hoch- und Landesverratssenate am Oberlandesgericht Wien, die von 1938 bis Oktober 1944 für Gesamtösterreich zuständig waren, so fallen die vielen Todesurteile in Graz (über 15 %) auf. Am Oberlandesgericht Wien wurden mindestens 1.988 Verfahren mit 4.163 Angeklagten geführt. Dabei wurden 2.549 Zuchthausstrafen und 848 Ge-

³⁶ Oberlandesgericht Graz, OJs 40/44: Urteil gegen Otto Gruber et al. v. 29. 11. 1944.

³⁷ Oberlandesgericht Graz, OJs 93/44: Urteil gegen Friedrich Feeberger v. 19. 1. 1945.

fängnisstrafen gefällt. Zudem verurteilten die Senate am Oberlandesgericht Wien in sechs Jahren genauso viele Personen – 15 – wie der Senat in Graz zum Tode.³⁸ Von den rund 3.400 Urteilen entfielen mindestens 720 auf Steirerinnen und Steirer, die von den Senaten des Oberlandesgerichts Wien bei Verhandlungen in Graz und Leoben zu Kerkerstrafen zwischen drei Monaten und 15 Jahren verurteilt wurden.³⁹

38 Form / Schwarz, Österreichische Opfer der NS-Justiz, S. 157 f.

39 Für die Zahlen zur Steiermark danke ich Ursula Schwarz recht herzlich.